



Redaktion und Verlag:  
Feldkircher Strasse 5, FL-9494 Schaan  
Telefon +423 237 51 51  
Fax Redaktion +423 237 51 55  
Mail Redaktion: redaktion@volksblatt.li  
Fax Inserate +423 237 51 66  
Mail Inserate: inserate@volksblatt.li  
Internet: http://www.volksblatt.li

# VOLKSBLATT

Amtliches Publikationsorgan • 123. Jahrgang, Nr. 102

VERBUND SÜDOSTSCHWEIZ

DIENSTAG

Informationen vor  
Abstimmung



**MAUREN/RUGGELL:** In Ruggell und Mauren werden die Stimmberechtigten am kommenden Wochenende über die mögliche Bildung einer Bürgergenossenschaft in ihren Gemeinden befinden. Im Vorfeld liess sich die interessierte Bevölkerung gestern Abend in beiden Gemeinden über die zur Abstimmung gelangenden Regelungsvorschläge informieren. Seite 3

**Kostbarkeiten aus  
der Zauberflöte**

**ESCHEN:** Das Orchester Liechtenstein-Werdenberg hatte am Sonntag zu seinem Frühlingkonzert in den Gemeindsaal Eschen eingeladen. Seite 9

**Rafael Bayer  
starker Neunter**



**RAD:** Rafael Bayer (Bild) kommt im Hinblick auf die Ende Mai in San Marino stattfindenden IX. Spiele der Europäischen Kleinstaaten immer besser in Fahrt: Beim traditionellen Elitestrasrennen in Frauenfeld klassierte er sich unter 103 Fahrern im 9. Rang, dabei konnte er gar den Sprint der Verfolger gewinnen. Seite 15

**Vom Tellerwäscher  
zum Taucher**



**KINO:** Kurz nachdem Präsident Harry Truman beim amerikanischen Militär die Rassentrennung aufgehoben hatte, heuerte Carl Brashear, Sohn eines schwarzen Landarbeiters aus Kentucky, im Jahre 1948 bei der Navy an. Seite 20

## VBI-Entscheid brachte Gewerbegesetz ins Wanken

Vernehmlassung nach VBI-Entscheid: Ausländer dürfen auch ohne Inlandwohnsitz Gewerbe treiben

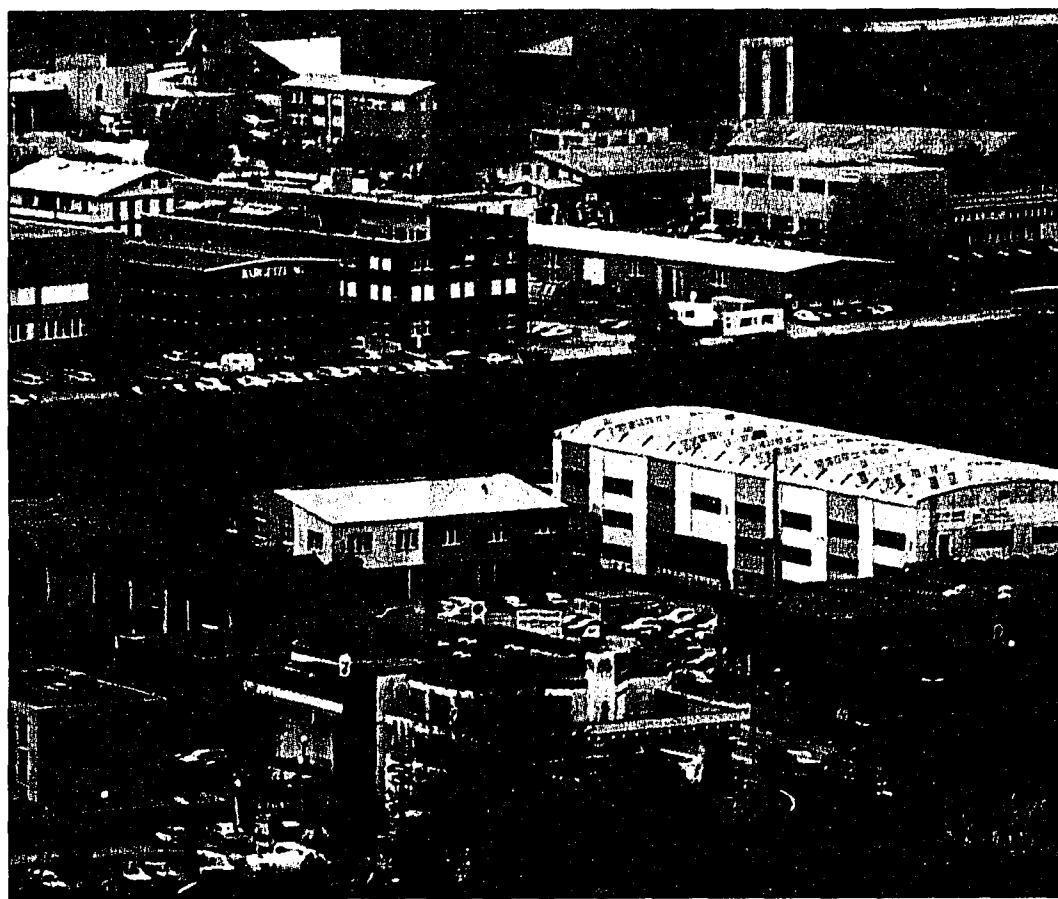
Bisweilen verlangt das liechtensteinische Gewerbegesetz vom Bewilligungsinhaber, dass er über einen inländischen Wohnsitz verfügt. Diese Regelung kam durch einen VBI-Entscheid ins Wanken und bedarf nun einer Neuregelung. Die Regierung legte eine entsprechende Vernehmlassung zur Änderung des Gewerbegesetzes vor.

Peter Kindle

Bisweilen dürfen EWR-Ausländer in Liechtenstein nur dann einen Gewerbebetrieb führen, wenn sie auch über einen inländischen Wohnsitz verfügen.

Diese Anforderung ist im gültigen Gewerbegesetz festgeschrieben. Auf Klage des britischen Staatsangehörigen Rainford Towning entschied die Verwaltungs- und Beschwerdeinstanz (VBI) im Jahre 1998 auf der Grundlage einer früheren EFTA-Gerichtshofentscheidung, dass die heute noch gültige Ausgestaltung des Gewerbegesetzes bezüglich dieser Vorschrift nicht dem EWR-Recht entspreche.

Des Weiteren entschied die VBI, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden im Bereich dieser noch festgeschriebenen inländischen Wohnsitzanforderung das Gewerbegesetz nicht



EWR-Ausländer, die um eine Gewerbebewilligung ansuchen, müssen in Zukunft den Nachweis einer geeigneten Betriebsstätte, beispielsweise in einer Gewerbe- und Industriezone, erbringen. (Bild: bak)

mehr anwenden dürfen, da geltendes EWR-Recht einer EWR-widrigen nationalen Gesetzesbestimmung vorgehe.

**Gerichtsentcheid wird  
schon gelebt**

Aufgrund der Rechtslage und der Entscheidung der Verwaltungs- und Beschwerdeinstanz hat schon die Regierung Mario

Frick seit dem Jahre 1998 das für die Bewilligungen verantwortliche Amt für Volkswirtschaft angewiesen, bei Gesuchstellungen von EWR-Bürgern auf den Nachweis eines liechtensteinischen Wohnsitzes zu verzichten.

Mehrere Dutzend Gewerbebewilligungen seien von diesem Zeitpunkt an an EWR-Bür-

ger vergeben worden, ohne dass sie in Liechtenstein wohnen, geht aus dem nun vorliegenden Vernehmlassungsbericht der neuen Regierung hervor.

**Gewerbegesetz rechtlich  
auf Vordermann bringen**

Das bestehende Gewerbegesetz mit seiner nicht EWR-kon-

formen Gesetzgebung soll nun auch in formell-materieller Hinsicht auf Vordermann gebracht werden. Es ist vorgesehen, die inländische Wohnsitzanforderung aus dem bestehenden Gewerbegesetz zu entfernen – das Gesetz soll in diesem Bereich EWR-tauglich werden.

Die Gesetzesanpassung öffnet aber nicht Tür und Tor für Gewerbetreibende aus aller Herren Länder, sondern bringt lediglich die gesetzmässige Erleichterung für Bürger von EWR-Staaten. Staatsangehörige von Drittstaaten müssen auch in Zukunft einen liechtensteinischen Wohnort nachweisen können, wollen sie eine Gewerbebewilligung erhalten.

**Gegenmassnahme wird  
vorgeschrieben**

In der von der Regierung vorgelegten Gesetzesvorlage soll nun aber eine Gegenmassnahme festgeschrieben werden. Es wird kein inländischer Wohnsitz von Bewilligungswerbern mehr verlangt, jedoch müssen Gewerbebetriebe über eine geeignete Betriebsstätte zur Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen.

Des Weiteren verlangt der Vernehmlassungsbericht, dass die Stellung der Geschäftsführer hinsichtlich seiner Verantwortlichkeiten entscheidend aufgewertet wird sowie eine Meldepflicht – verbunden mit Sanktionen im Falle eines Verstosses – eingeführt wird.

## LSVA-Gelder zur freien Verfügung

St. Galler Gemeinden erhalten Anteil von 30 Prozent an LSVA-Einnahmen

**ST. GALLEN:** Die St. Galler Gemeinden erhalten 30 Prozent der Gelder, die dem Kanton ab 2001 aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) zufließen: Dies beschloss der St. Galler Grosse Rat am Montag, am ersten Tag der Maisession.

Die St. Galler Regierung sah mit dem Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben eine Aufteilung der LSVA-Gelder von 70 Prozent auf den Kanton, zweckgebunden für den Strassenunterhalt, und 30 Prozent für die politischen Gemeinden zur freien Verwendung vor. Anders die vorbereitende Kommission des Grossen Rats: Sie beantragte, die LSVA-Gelder seien ausschliesslich für den Strassenbau zu verwenden. Das führte gestern zu einer angeregten Eintretensdebatte.

In der Abstimmung sprach sich der Grosse Rat dann aber deutlich für eine Beteiligung der

Gemeinden in der Höhe von 30 Prozent an den LSVA-Geldern aus. Dieses Geld können sie nach Gutdünken verwenden; sie müssen es nicht zweckgebunden einsetzen. Die Aufteilung unter den Gemeinden erfolgt nach Bevölkerungszahl und Strassenlasten. Die UGE-Fraktion (Grüne, Unabhängige, EVP) wollte den LSVA-Kantonsanteil zur Hälfte für den Öffentlichen Verkehr verwenden. Die SP folgte diesem Antrag, nicht aber die Bürgerlichen im Grossen Rat. Sie hiessen den Antrag der Regierung gut, wonach die Gelder für den Strassenunterhalt einzusetzen sind.

Der Antrag der Regierung obsiegte gegen denjenigen der UGE-Fraktion – und schliesslich auch knapp gegen denjenigen der Freisinnigen, die die LSVA-Gelder ausdrücklich für den Strassenbau und nicht für den Strassenunterhalt verwendet sehen wollten.



Die St. Galler Gemeinden erhalten 30 Prozent der Gelder, die dem Kanton ab 2001 aus LSVA zufließen. (Archivbild)

## Millionen- schäden in der Ostschweiz

**ST. GALLEN:** Die Unwetter in der Nacht zum vergangenen Samstag haben in der Ostschweiz Schäden von mehr als vier Millionen Franken angerichtet. Die St. Galler Gebäudeversicherung rechnet mit Schäden von bis zu drei Millionen Franken; bei der Hagelversicherung werden Schäden von gegen 1,5 Millionen Franken erwartet.

Mit rund 500 Schadensfällen rechnet Werner Gächter, Direktor der St. Galler Gebäudeversicherung. Neben Gebäudeschäden habe das eindringende Wasser auch Mobiliar und Maschinen zerstört und zu Betriebsausfällen geführt, sagte Gächter am Montag. Weil auch einige grosse Industriebetriebe betroffen sind, ist die Schadenssumme beträchtlich. Gächter erwartet Schadenszahlungen von zwei bis drei Millionen Franken.